



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heike Franzen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Nebentätigkeiten von Lehrkräften im Ganztags- und Betreuungsbetrieb von Schulen

Vorbemerkungen der Fragestellerin:

Der Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 18. Juli 2012 - III 132 - 0312.4 ist zu entnehmen, dass Tätigkeiten im Ganztags- und Betreuungsbetrieb, die nicht den lehrplanmäßigen Unterricht betreffen, zum Hauptamt der an der Schule tätigen Lehrkräfte gehören. Eine zusätzliche Vergütung ist demnach nicht zulässig.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die o.g. Bekanntmachung stellt klar, dass die Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten dienstrechtlich dem Hauptamt zuzurechnen ist und insoweit weder Nebentätigkeiten genehmigt noch zusätzliche Vergütungen bezahlt werden können. Bei diesem Hinweis handelt es sich um eine Information über geltendes Dienstrecht und nicht um eine Neuregelung. Die Richtlinie „Ganztags und Betreuung“ entspricht dieser Rechtslage, in dem sie ebenfalls lediglich

klarstellend darauf hinweist, dass Angebote, die Lehrkräfte im Rahmen ihrer Pflichtstunden durchführen, nicht förderfähig sind.

1. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass durch diese Regelung den Schülerinnen und Schüler im Rahmen der offenen Ganztagschule ein vielfältiges und umfangreiches Angebot zur Verfügung steht?

Antwort:

Das Land genehmigt und fördert Offene Ganztagschulen, um Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags und bei der Öffnung gegenüber ihrem Umfeld im Sinne von § 3 Abs. 3 SchulG zu unterstützen. Offene Ganztagschulen sollen insoweit insbesondere mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit weiteren außerschulischen Partnern zusammenarbeiten. Diese Zielsetzung wird im Bildungsministerium sowohl bei der Genehmigung als auch bei der Förderung berücksichtigt. Über die Angebote vor Ort und über das dafür einzusetzende Personal entscheidet nach Ziffer 6.2 der Richtlinie „Ganztag und Betreuung“ der jeweilige Träger in Abstimmung mit der Schulleitung.

2. In welchen Schulen hat diese Regelung zu einer Einschränkung der Ganztagsangebote geführt?

Bitte angeben, welche Kursangebote durch diese Regelung betroffen sind.

Antwort:

Um diese Frage beantworten zu können, wäre eine systematische Erhebung an insgesamt 459 Offenen Ganztagschulen notwendig gewesen. Diese konnte in der Kürze der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden. Von der unteren Schulaufsicht ist jedoch berichtet worden, dass es in 51 Fällen zu einer Einschränkung des Ganztagsangebotes in unterschiedlichsten Bereichen gekommen ist. Dabei reicht das Spektrum der betroffenen Angebote von Nähmaschinen-, Sport- und Computerkursen über Hausaufgabenbetreuung bis zum Wahrnehmungstraining und der digitalen Fotobearbeitung.